

Teil I – Verkauf von Produkten

Sofern der Auftraggeber „Produkte“ kauft, mietet oder warten lässt, gelten zusätzlich zu den im Rahmenvertrag Teil I genannten Regelungen die folgenden Bestimmungen.

§ 1 Vertragsbestandteile

- 1) Die Leistungen und Angebote des Auftragnehmers richten sich ausschließlich an Unternehmer i.S.d. § 14 BGB und juristische Personen des öffentlichen Rechts.
- 2) Vertragsbestandteile sind in dieser Reihenfolge:
 - a) Der „Einzelvertrag“, der Leistungen, technische Anforderungen, Preise etc. regelt.
 - b) Die Anlagen des „Einzelvertrags“.
 - c) Diese AGB Verkauf, Vermietung und Wartung
 - d) Die Regelungen der AGB Rahmenvertrag mitsamt deren Anlagen.

§ 2 Vertragsgegenstand Verkauf von Produkten

- 1) Der Auftraggeber erwirbt die im Einzelvertrag genannten „Produkte“ (zusammen im Folgenden auch als *Produkt* bezeichnet).
- 2) Für das Produkt erhält der Auftraggeber die vom Hersteller vorgesehene und bereitgestellte Dokumentation.
- 3) Die Lieferung durch die ecos systems erfolgt insofern unter dem Vorbehalt, dass die ecos systems selbst richtig und rechtzeitig beliefert wird und die fehlende Verfügbarkeit der „Produkte“ nicht zu vertreten hat. Schadensersatz wegen Nichterfüllung kann der Auftraggeber nur nach Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung verlangen.
- 4) Aus der Natur der Tätigkeit der ecos systems ergibt sich, dass die Preise von den ursprünglichen Summen, die im Einzelvertrag genannt wurden, abweichen können. Es handelt sich dabei um Preiserhöhungen, die nicht beeinflussbar sind und sich aus den Handelsgebräuchen ergeben. Preiserhöhungen zu Lasten des Auftraggebers können aber nur dann vorgenommen werden, wenn sich Material- oder Personalkosten vom Moment der Auftragserteilung erhöht haben und ecos systems diese nicht zu vertreten hat. Hierzu gehören auch nicht vorhersehbare Änderungen von Zöllen, Ein- und Ausfuhrgebühren, der Devisenbewirtschaftung etc.
- 5) Ohne bestimmte Vorschriften erfolgt der Versand unter Berechnung der jeweils gültigen Fracht-/Verpackungskostenpauschalen. Die Kosten für einen Expressversand auf Wunsch des Auftraggebers werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet. Alle ausgehenden Lieferungen sind durch ecos systems versichert. Die Versicherung ist im Kaufpreis enthalten. Für den Fall des Verlustes oder der Beschädigung ist der Käufer verpflichtet, alle erforderlichen Unterlagen zu beschaffen, damit Ansprüche gegen die Versicherung geltend gemacht werden können. Die Kosten der normalen Verpackung sind in den Fracht- und Verpackungskostenpauschalen enthalten. Sofern eine Spezialverpackung gefordert oder nach den gegebenen Umständen nach Ermessen der ecos systems erforderlich ist, wird diese nach gesonderter Vereinbarung berechnet.

§ 3 Liefertermine

Lieferzeiten sind dem Einzelvertrag zu entnehmen.

§ 4 Mängelgewährleistung beim Verkauf von „Produkten“

- 1) Der Auftraggeber muss die „Produkte“ unverzüglich auf wesentliche Mängel und Vollständigkeit untersuchen und etwaige Rügen ecos systems gegenüber erklären. Im Falle der Installation der „Produkte“ durch die ecos systems hat der Auftraggeber gemeinsam mit der ecos systems ein Abnahmeverfahren durchzuführen. Der Inhalt des Verfahrens richtet sich nach dem Einzelvertrag
- 2) Im Falle der Geltendmachung von Mängeln steht ecos systems zunächst das Recht zu, eine angemessene Anzahl von

Nachbesserungsversuchen binnen angemessener Frist zu unternehmen. Nach Fehlschlagen der Nacherfüllung ist der Auftraggeber grundsätzlich berechtigt, nach seiner Wahl den Kaufpreis zu mindern, vom Vertrag zurückzutreten und/ oder Schadensersatz zu verlangen.

- 3) Dem Auftraggeber ist zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannt, dass ecos systems ausschließlich die Funktionsweise der von ecos systems gelieferten „Produkte“ in der im Einzelauftrag genannten Systemumgebung überprüft und gewährleistet, ohne dass die Funktionsweise der „Produkte“ im systemischen Verbund mit anderen, darin nicht genannten Komponenten gewährleistet ist. Der Auftraggeber trägt für diese Funktion selbst die Verantwortung oder kann ecos systems mit der Überprüfung der Systemverträglichkeit gesondert beauftragen.
- 4) Bei unerheblichen Mängeln ist das Recht zum Rücktritt oder zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen ausgeschlossen. Das Recht zur Geltendmachung der Minderung bleibt unberührt.
- 5) Das Recht zur Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ist auch ausgeschlossen, falls der Mangel durch den bestimmungsgemäßen Gebrauch der „Produkte“ infolge gewöhnlichen Verschleißes verursacht wird.
- 6) Der Auftraggeber trägt die Beweislast dafür, dass der *Mangel* durch ecos systems zu vertreten ist, soweit die Störung darauf beruht, dass der Auftraggeber ohne Zustimmung der ecos systems Veränderungen an den „Produkten“ und/oder der Systemumgebung vorgenommen hat, die „Produkte“ unsachgemäß benutzt oder repariert hat oder die „Produkte“ -nicht den ecos systems Richtlinien gemäß- betrieben oder gewartet worden sind.
- 7) Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab dem Zeitpunkt des „Gefahrenübergangs“ der „Produkte“. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, sofern ecos systems den Mangel vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, oder der Mangel einen Schaden als Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit verursacht hat und/ oder in den Fällen, in denen in dem schädigenden Ereignis zugleich eine Verletzung einer Garantiezusage liegt. Ansprüche aus der Verletzung einer Nachbesserungspflicht verjähren ebenfalls ab dem Zeitpunkt des Gefahrenübergangs. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.
- 8) Etwaiger zusätzlicher Aufwand, der dadurch bei ecos systems entsteht, dass die „Produkte“ vom Auftraggeber an einen anderen Ort, als den oben genannten Sitz des Auftraggebers verbracht wurden, trägt der Auftraggeber.

Teil II – Wartung von Produkten

§ 5 Vertragsgegenstand

Gegenstand ist die Übernahme der Wartung der im Einzelvertrag aufgeführten „Produkte“ durch die im Einzelvertrag aufgeführten Leistungen.

§ 6 Leistungszeiten

Die Leistungszeiten ergeben sich aus dem jeweiligen Einzelvertrag.

§ 7 Leistungsort und Umsetzung

- 1) Der Leistungsort für die Wartung der „Produkte“ ist die im Einzelvertrag genannte Betriebsstätte des Auftraggebers und der dort angegebene Installationsort. Im Bedarfsfall ist ecos systems berechtigt, die Wartungsarbeiten in einer ihrer Werkstätten durchzuführen; in diesem Fall wird ecos systems dem Auftraggeber ein Ersatzgerät ohne gesonderte Berechnung zur Verfügung stellen.
- 2) Die Umsetzung von „Produkten“ an einen anderen als den im Einzelvertrag genannten Leistungsort ist ecos systems durch den Auftraggeber spätestens zwei Monate vorher schriftlich mitzuteilen. Jede Umsetzung von „Produkten“ hat durch die ecos systems zu erfolgen.
- 3) Der Auftraggeber ist verpflichtet, ecos systems schriftlich von einer veranlassten Umsetzung von „Produkten“ an einen anderen als den ursprünglich vereinbarten Leistungsort, etwa im Rahmen einer Geschäftssitzverlegung, zu informieren. In

diesem Fall wird ecos systems die Wartung fortsetzen, wenn damit kein erhöhter Aufwand verbunden ist, also z.B. der neue Aufstellungsort innerhalb eines Gebietes liegt, in dem ecos systems bereits gleichartige „Produkte“ betreut. Beeinflusst die Umsetzung den Aufwand für die Erbringung der Leistung, so ist ecos systems berechtigt, ihre Zustimmung zur Umsetzung der „Produkte“ an einen anderen als den ursprünglich vereinbarten Leistungsort von der Zahlung einer den veränderten Verhältnissen angemessenen Vergütung abhängig zu machen.

- 4) Führt die Umsetzung zu einem für ecos systems unzumutbaren, zusätzlichen Aufwand, wird ecos systems ihre Zustimmung hierzu rechtzeitig vorher schriftlich verweigern. Die Verpflichtung der ecos systems zur Wartung der von der Umsetzung betroffenen Vertragsgeräte endet in diesem Fall mit dem Tag der Umsetzung. Der Auftraggeber bleibt bis zum Vertragsende zur Zahlung der Vergütung verpflichtet.
- 5) Die Einbeziehung weiterer „Produkte“ im Falle späterer Systemerweiterungen in den Leistungsumfang dieses Vertrages bedarf einer erneuten, schriftlichen Auftragsbestätigung.
- 6) Der Auftraggeber ist zu eigenmächtigen Änderungen oder Ergänzungen von „Produkten“ nicht berechtigt; geplante Veränderungen der „Produkte“ sind der ecos systems schriftlich vorher anzukündigen. Wirken sich diese nach Auffassung von ecos systems wesentlich auf den Wartungsaufwand aus oder sind diese für ecos systems unzumutbar, wird ecos systems dies dem Auftraggeber unverzüglich mitteilen und auf Aufforderung des Auftraggebers ein neues Angebot unterbreiten. Kommt eine Einigung hierüber nicht zu Stande, läuft der Vertrag unverändert bis zum Vertragsende.

§ 8 Instandsetzung

- 1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, auftretende Fehler, den Ablauf von Systemausfällen, Produktausfälle und/ oder sonstige Probleme (kurz: „Störungen“) so genau wie möglich zu beschreiben. ecos systems beseitigt gemeldete Störungen innerhalb angemessener Frist; nach Eingang der Fehlermeldung teilt ecos systems dem Auftraggeber mit, wann und innerhalb welchen Zeitrahmens sie die gemeldete Störung beseitigen wird. Unterbleibt eine für ecos systems nachvollziehbare Beschreibung, wird ecos systems den Auftraggeber auf die Mängel der Fehlerbeschreibung hinweisen und nach Ablauf der ggf. durchzuführenden eigenen Analyse einen neuen Zeitrahmen für die Fehlerbeseitigung nennen.
- 2) Falls ecos systems innerhalb angemessener Zeit die Funktionsfähigkeit des „Produkts“ nicht durch eine Reparatur herstellen kann, wird sie kostenlos ein Ersatzgerät beschaffen.
- 3) Gestaltet sich die Fehlerbeseitigung aufwändiger als angenommen, so ist ecos systems berechtigt, dem Auftraggeber eine Ersatz- oder Umgehungslösung zur Verfügung zu stellen.
- 4) Die Pflicht zu Instandsetzungsarbeiten sowie der Stellung einer Ersatz- oder Umgehungslösung entfällt, wenn sich der Fehler oder die Störung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand beseitigen lässt. Als unverhältnismäßig gilt ein Aufwand, der die jährliche Gegenleistung aus diesem Vertrag um mindestens das Doppelte übersteigen würde. In diesem Fall ist ecos systems zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt.
- 5) Auf Wunsch des Auftraggebers bietet ecos systems den Anschluss des Auftraggebers an ihre Ferndiagnose und -Wartungseinrichtungen an; die für die Installation entstehenden Kosten der hierfür erforderlichen technischen Einrichtungen teilt ecos systems dem Auftraggeber auf Anfrage mit und führt den Anschluss auf Basis separater Beauftragung und Berechnung durch. Die Erbringung der Ferndiagnose und -wartung selbst erfolgt auf Basis der Vorschriften dieses Paragraphen und wird von der Wartungsvergütung umfasst.

§ 9 Instandhaltung

- 1) Gegenstand der Instandhaltungsmaßnahmen sind Arbeiten, die der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der „Produkte“ durch Produktpflege dienen, sowie der Austausch defekter oder nicht mehr sicher funktionsfähiger Verschleißteile. Ausgetauschte Verschleiß- und Ersatzteile gehen in das Eigentum von ecos systems über.
- 2) Im Rahmen der vereinbarten Wartungspauschale übernimmt ecos systems auch anfallende Konfigurations- oder Installationsarbeiten, die einen Zeitaufwand von 4 Stunden pro Monat nicht überschreiten. Erforderliche Konfigurations- und Installationsarbeiten, die einen darüberhinausgehenden Zeitaufwand verursachen würden, meldet ecos systems dem Auftraggeber; dabei unterbreitet sie dem Auftraggeber – soweit für ihn möglich und zumutbar – ein Angebot zur Übernahme

der Tätigkeiten, welches die zu erbringende Leistung und den Stunden- und Materialaufwand spezifiziert beschreibt und einen unverbindlichen Kostenvoranschlag enthält.

- 3) Die Verpflichtung zur Instandhaltung entfällt, wenn dies für ecos systems mit unzumutbaren Arbeiten verbunden ist. Die Unzumutbarkeit ist indiziert, wenn die für die Anpassung der „Produkte“ erforderlichen Personalkosten in dem Jahr, in dem die Anpassungsleistung zu erbringen ist, 10% höher liegen als bei Vertragsschluss, die erhöhten Personalkosten nicht durch höhere Gewinne oder anderweitige Kosteneinsparungen kompensiert werden können und seit dem Zeitpunkt des Beginns der Pflegeleistung mindestens ein Jahr vergangen ist. In einem derartigen Fall wird die Anpassung nur gegen eine entsprechende zusätzliche Vergütung vorgenommen, oder die Parteien vereinbaren die Aufhebung des Vertrags.
- 4) Weitergehende Anpassungen an Nutzungserfordernisse, die sich aus individuellen Anforderungen des Auftraggebers ergeben, sind nicht Teil der nach dieser Vorschrift geschuldeten Leistung, es sei denn, sie sind im Einzelvertrag aufgeführt.
- 5) Der Auftraggeber kann die Leistung ablehnen, wenn diese nicht die gleiche Kompatibilität und Funktionalität aufweist, wie die ersetzten „Produkte“, also zum Nachteil des Auftraggebers erheblich von dem vereinbarten Soll-Zustand gemäß der einzelvertraglich vereinbarten Leistungsbeschreibung abweicht. Das Ablehnungsrecht gilt auch, wenn die Umstellung auf die angebotenen neuen „Produkten“ mit unzumutbaren Kosten für den Auftraggeber verbunden wäre, die unmittelbar aus der Umstellung der „Produkte“ folgen.
- 6) ecos systems führt die vorbeugende regelmäßige Inspektion nach Maßgabe der jeweiligen Produktherstellervorschriften durch.

§ 10 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Die Mitwirkungspflichten des Auftraggebers ergeben sich aus dem jeweiligen Einzelvertrag.

§ 11 Abnahme

- 1) Es liegt in der Natur der Sache, dass bei wiederkehrenden Leistungen keine wiederholte Abnahmeerklärung des Auftraggebers erfolgt. In diesen Fällen tritt die Vollendung an die Stelle der Abnahme. Der Auftraggeber wird von ecos systems per E-Mail oder auf andere Weise per Textform darauf hingewiesen, dass ecos systems bestimmte Leistungen erbracht hat. Es obliegt dem Auftraggeber, sich innerhalb der im Einzelvertrag vereinbarten Fristen darüber zu informieren, ob die Leistungen der ecos systems ordnungsgemäß erbracht wurden. Macht der Auftraggeber innerhalb der in dem Einzelvertrag jeweils gesetzten Intervalle keine Reklamationen geltend, so gilt, dass die Leistung der ecos systems ordnungsgemäß erbracht ist. Einer eigenständigen Abnahme bedarf es nur dann, wenn dies zwischen den Vertragsparteien in dem Einzelvertrag vereinbart ist.
- 2) In den Fällen, in denen nach den Bestimmungen des Einzelvertrags eine Abnahme zu erfolgen hat, gilt: Die Abnahme ist schriftlich oder per Mail zu protokollieren. Sofern der Auftraggeber die Leistungen der ecos systems in Betrieb nimmt, ohne wesentliche Mängel geltend zu machen, geht diese von dem Bestehen einer konkludenten Abnahme aus. ecos systems hat den Auftraggeber hierauf aber in Schriftform gesondert hinzuweisen.

§ 12 Gewährleistung für Wartungsleistungen

- 1) Für Werkverträge gelten folgende Regelungen:
 - a) Nicht als mangelhaft gilt eine Leistung, bei der ecos systems anstelle der Mängelbeseitigung dem Auftraggeber eine zumutbare, gleichwertige Auswechslung anbietet. ecos systems ist berechtigt, die mangelhaften „Produkte“ zu Zwecken der Nachbesserung zu ändern, sofern sich die Leistungsmerkmale und Bedienung der „Produkte“ für den Auftraggeber nicht ändern und für ihn keine Kosten mit der Änderung verbunden sind.
 - b) Gelingt es der ecos systems innerhalb der angemessenen Frist nicht, bestehende Mängel zu beheben, so ist der Auftraggeber berechtigt, die anderen Gewährleistungsrechte geltend zu machen. Das Recht auf Rücktritt oder Geltendmachung von Schadensersatz besteht nicht, sofern die Funktionsfähigkeit der „Produkte“ nicht wesentlich beeinträchtigt ist.

- c) Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Fehler selbst zu beseitigen und Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen zu verlangen, solange ecos systems zur Fehlerbehebung bereit und dem Auftraggeber eine weitere Nachbesserung zumutbar ist.
- d) Änderungen der gewarteten „Produkte“ oder der Systemumgebung führen dazu, dass der Auftraggeber nachweisen muss, dass die Störung durch einen *Mangel* verursacht wurde. Sofern dieser Nachweis misslingt, werden dem Auftraggeber sowohl die Kosten der Durchführung der Analysephase als auch die Kosten des Versuchs der Behebung des „technischen Fehlers“ in Rechnung gestellt. Hier sind die jeweils gültigen Stunden- und Reisekostenansätze der ecos systems zugrunde zu legen.
- e) Gewährleistungsansprüche verjähren zwölf Monate ab Abnahme oder Vollendung der Leistung. Dies gilt nicht in den Fällen, in denen ein auftretender Mangel der Leistung einen Schaden an Leib, Leben und Gesundheit verursacht hat und/ oder durch den Mangel eine Garantiezusage verletzt wird und/ oder der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wird. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.
- f) Stellt sich heraus, dass von ecos systems erbrachte Leistungen nicht unter die Gewährleistung fallen, so trägt der Auftraggeber die Kosten einschließlich eventuell anfallender Reisekosten und Spesen gem. der allgemeinen Kostensätze der ecos systems. Bei Kostenersatz durch den Auftraggeber sind die jeweils gültigen Stunden- und Reisekostenansätze der ecos systems zugrunde zu legen.
- g) Die Nacherfüllung kann nach Wahl der ecos systems entweder durch Nachbesserung oder durch Neulieferung vorgenommen werden. Der Auftraggeber ist berechtigt, seinerseits eine bestimmte Art der Nacherfüllung zu verlangen, wenn ihm, die jeweils andere Form der Nacherfüllung unzumutbar ist. Etwaiger zusätzlicher Aufwand, der dadurch bei ecos systems entsteht, dass die „Produkte“ vom Auftraggeber an einen anderen Ort als den im Einzelvertrag bezeichneten Sitz des Auftraggebers verbracht wurden, trägt der Auftraggeber.

§ 13 Besondere Regelungen für die Vergütung

- 1) Die Wartungspauschale basiert auf der Annahme, dass ecos systems für Instandsetzungsarbeiten min. 4 Stunden/ Personentage, für Instandhaltungsarbeiten min. 4 Stunden/ Personentage aufwenden muss. Wird dieser Aufwand um mehr als 10 % unter- oder um mehr als 10 % überschritten, erfolgt eine Anpassung der vereinbarten Pauschale.
- 2) Für den Zeitraum von einem Jahr ab der Installation und Inbetriebnahme der „Produkte“ durch den Auftraggeber ist für Instandsetzungsarbeiten keine Vergütung zu entrichten.
- 3) Die Wartungsgebühren sind jährlich im Voraus in einer Summe zu Beginn eines Vertragsjahres fällig. Sie können nach Wahl von ecos systems auch per Bankeinzug gezahlt werden.
- 4) Nach einem Zeitraum von zwei Jahren nach Vertragsschluss sind Steigerungen aufgrund allgemeiner Kostensteigerung der insgesamt zu zahlenden Pflegegebühren bis zu 5% pro Jahr möglich. Der Auftraggeber wird mindestens drei Monate vor Inkrafttreten der Erhöhung informiert.
- 5) Kann ecos systems bei gemeldeten Fehlern oder in Anspruch genommenen Pflegeleistungen nachweisen, dass kein Pflege- oder Gewährleistungsfall vorgelegen hat, so gehen die Aufwendungen für die Fehlersuche sowie die Leistungen der ecos systems für die Fehlerbeseitigung zu Lasten des Auftraggebers.
- 6) Finden sowohl Fehlerbehebungen für den Auftraggeber statt, die über die pauschale Pflegegebühr abgegolten sind, als auch solche, die gesondert abgerechnet werden, so dienen die Service-Berichte der ecos systems Mitarbeiter und/ oder die Vorfalldokumentation der ecos systems/ Kundenbetreuung als Abrechnungsgrundlage.

§ 14 Vertragsdauer und Kündigung

- 1) Der Einzelvertrag wird mit dessen Unterzeichnung wirksam. Seine Laufzeit und die Möglichkeiten zur ordentlichen Kündigung ergeben sich aus dem jeweiligen Einzelvertrag.
- 2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Kündigt der Auftraggeber wegen Vorliegens eines wichtigen Grundes, der durch ecos systems zu vertreten ist, so wird ihm die bereits bezahlte Wartungsgebühr anteilig erstattet.

Teil III – Vermietung

§ 15 Vertragsgegenstand

- 1) Gegenstand ist die Vermietung der im Einzelvertrag aufgeführten „Produkte“.
- 2) Die Produkte werden dem Kunden mitsamt einer LTE-Kommunikation für die Laufzeit des jeweiligen Einzelvertrags zur Verfügung gestellt und es werden zusätzliche Leistungen erbracht, die mit dem Betrieb des Produktes im Zusammenhang stehen. Einzelheiten ergeben sich aus dem jeweiligen Einzelvertrag
- 3) Die Regelungen des Teil 1 dieser AGB § 2 Abs.2 bis 5 gelten.

§ 16 Vertragsdauer und Kündigung

- 1) Einzelverträge können von jeder Seite frühestens nach Ablauf von 12 Monaten gekündigt werden. Nach Ablauf dieser Frist kann jeder Einzelvertrag jederzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende (31.12.) gekündigt werden. Das Recht der außerordentlichen Kündigung bleibt beiden Parteien unbenommen.
- 2) Außerordentliche Kündigung
- 3) Ein wichtiger Grund, der die ecos systems zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere dann vor, wenn
 - a) der Kunde mit mehr als zwei Zahlungen um jeweils mehr als 30 Tage in Verzug ist und keine Legitimation für den jeweiligen Verzug vorliegt;
 - b) der Kunde eine der vereinbarten Mitwirkungspflichten als ihm obliegende Pflicht nicht erfüllt, die ecos systems den Kunden zur Mitwirkung aufgefordert hat und der Kunde trotz dieser Aufforderung nicht mitwirkt, so dass die Erbringung der Leistung durch die ecos systems gefährdet oder unmöglich ist.
- 4) Ist die ecos systems zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, so bezieht sich das Kündigungsrecht auf die von dem wichtigen Grund unmittelbar betroffenen Verträge sowie auf alle mittelbar betroffenen Verträge, die die ecos systems ohne den von dem wichtigen Grund unmittelbar betroffenen Vertrag nicht abgeschlossen hätte.
- 5) Vor der Kündigung aus wichtigem Grund ist diese schriftlich anzudrohen. Die Abmahnung ist schriftlich zu erklären und es ist dem Kunden Gelegenheit zu geben, innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen nach Erhalt der Abmahnung die den wichtigen Grund begründenden Umstände zu beheben. Einer Abmahnung bedarf es hingegen nicht, wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Erklärung der außerordentlichen Kündigung rechtfertigen.

§ 17 Anlieferung und Retour von „Produkte“

- 1) ecos systems übergibt die „Produkte“ an dem im Einzelvertrag angegebenen Lieferort und zu den dort festgelegten Zeitpunkten.
- 2) Überprüfung des Lieferumfangs: Dem Auftraggeber obliegt die Pflicht zu überprüfen, ob die „Produkte“ beim Transport beschädigt worden sind oder Teile fehlen. Dies ist der ecos systems unverzüglich anzuzeigen. ecos systems wird dann umgehend neu liefern.
- 3) Der Auftraggeber hat vor der Anlieferung der „Produkte“ die ihm im Einzelvertrag von der ecos systems rechtzeitig mitgeteilten räumlichen und technischen Voraussetzungen zu schaffen, die für die Betriebsbereitschaft der „Produkte“ erforderlich sind. Diese Voraussetzungen ergeben sich aus dem jeweiligen Einzelvertrag.

§ 18 Gebrauch der „Produkte“, Gebrauchsüberlassung an Dritte

Die Vermietung der „Produkte“ erfolgt zur ausschließlichen Benutzung durch den Auftraggeber. Die „Produkte“ dürfen nur zu den im Einzelvertrag näher bezeichneten Zwecken verwendet werden. Der Auftraggeber ist ohne Erlaubnis der ecos systems *nicht* berechtigt, die „Produkte“ einschließlich der nach diesem Vertrag überlassenen Software einem „Dritten“ zu überlassen,

insbesondere diese zu vermieten oder zu verleihen. Die Nutzung durch die Mitarbeiter des Auftraggebers ist im Rahmen des vertragsmäßigen Gebrauchs zulässig.

§ 19 Obhuts- und Duldungspflichten des Auftraggebers

- 1) Der Auftraggeber hat die „Produkte“ pfleglich zu behandeln und vor Schäden zu bewahren. Er wird den ordnungsgemäßen Einsatz und die sachgerechte Bedienung der „Produkte“ durch ausreichend qualifiziertes Personal sicherstellen. Der Auftraggeber wird die Wartungs-, Pflege- und Gebrauchsanweisungen der ecos systems, insbesondere die in dem überlassenen Bedienungshandbuch und in der Dokumentation enthaltenen Hinweise, im Rahmen des ihm Zumutbaren befolgen. Kennzeichnungen der „Produkte“, insbesondere Schilder, Nummern oder Aufschriften dürfen nicht entfernt, verändert oder unkenntlich gemacht werden.
- 2) Der Auftraggeber gestattet den Mitarbeitern der ecos systems innerhalb der üblichen Geschäftszeiten den freien Zugang zu den „Produkten“ für Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten. Hierbei sind die berechtigten Sicherheitsinteressen des Auftraggebers zu wahren.

§ 20 Änderungen am „Produkt“; Veränderung des Aufstellungsortes der „Produkte“

- 1) ecos systems ist berechtigt, Änderungen am „Produkt“ vorzunehmen, sofern diese der Erhaltung dienen. Maßnahmen zur Verbesserung dürfen nur vorgenommen werden, wenn sie für den Auftraggeber zumutbar sind und hierdurch der vertragsgemäße Gebrauch des „Produktes“ nicht beeinträchtigt wird. ecos systems hat den Auftraggeber über entsprechende Maßnahmen rechtzeitig im Voraus in Kenntnis zu setzen.
- 2) Änderungen und Anbauten an den „Produkten“ durch den Auftraggeber bedürfen der vorhergehenden Zustimmung der ecos systems. Dies gilt insbesondere für Anbauten oder Einbauten sowie die Verbindung der „Produkte“ mit anderen Geräten, EDV-Anlagen oder Netzwerken. Bei Rückgabe der „Produkte“ stellt der Auftraggeber auf Verlangen der ecos systems den ursprünglichen Zustand wieder her.
- 3) Die Regelungen des § 7 dieser AGB gelten.

§ 21 Leistungen zur Instandsetzung und Instandhaltung

Es gelten die in den § 8 bis § 10 und in dem Einzelvertrag gemachten Ausführungen.

§ 22 Gewährleistung

- 1) Die Behebung von „Mängeln“ erfolgt nach Wahl der ecos systems zunächst durch kostenfreie Nachbesserung oder Ersatzlieferung.
- 2) Eine Kündigung des Auftraggebers gemäß § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BGB wegen Nichtgewährung des vertragsgemäßen Gebrauchs ist erst zulässig, wenn der ecos systems ausreichende Gelegenheit zur Mängelbeseitigung gegeben wurde und diese fehlgeschlagen ist. Von einem Fehlschlagen der Mängelbeseitigung ist erst auszugehen, wenn diese unmöglich ist, wenn sie von der ecos systems verweigert oder in unzumutbarer Weise verzögert wird, wenn begründete Zweifel bezüglich der Erfolgsaussichten bestehen oder wenn aus anderen Gründen eine Unzumutbarkeit für den Auftraggeber gegeben ist.
- 3) Die Regelungen des § 12 Abs.1 lit c und d gelten.
- 4) Der Auftraggeber ist verpflichtet, der ecos systems Mängel des „Produktes“ unverzüglich zu melden (§ 536c BGB). Er wird hierbei die Hinweise der ecos systems zur Störungsanalyse im Rahmen des ihm Zumutbaren berücksichtigen und alle ihm vorliegenden, für die Beseitigung des Mangels erforderlichen Informationen an die ecos systems weiterleiten.
- 5) Gewährleistungsansprüche verjähren 12 Monate ab dem Zeitpunkt, zu dem der Auftraggeber von dem Bestehen eines Mangels des „Produktes“ Kenntnis hatte oder ab dem Zeitpunkt, zu dem der Auftraggeber ohne grobe Fahrlässigkeit von den Umständen des Mangels hätte Kenntnis erlangen und diesen melden müssen. Dies gilt nicht in den Fällen, in denen durch den Mangel ein Schaden an Leib, Leben oder Gesundheit verursacht wurde, und/ oder in den Fällen, in denen der

„Mangel“ grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurde. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt. Ansprüche, die aus einer Verletzung von Nachbesserungspflichten entstehen, verjähren unter dem zuvor beschriebenen Vorbehalt 12 Monate nach dem Moment der Kenntnis bzw. grob fahrlässigen Unkenntnis des schädigenden Ereignisses.

§ 23 Nutzungsrechte an der Software

Der Auftraggeber erhält für die Laufzeit des jeweiligen Einzelvertrags das nicht ausschließliche und widerrufliche Recht, die im Rahmen der vermieteten „Produkte“ oder zur Durchführung der Managed Services zum Einsatz kommende Software zum eigenen Gebrauch im Rahmen seines Geschäftsbetriebs zu „nutzen“, d.h., er erhält das Recht, die bereitgestellte Software zu installieren und in den Arbeitsspeicher zu laden. Das Recht wird zeitlich beschränkt für die Dauer des jeweiligen Einzelvertrags übertragen, und ergibt sich wie die Anzahl der Nutzungsrechte aus dem jeweiligen Einzelvertrag.

§ 24 Rückgabe der Produkte

- 1) Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Auftraggeber dem Anbieter die „Produkte“ in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.
- 2) Bei der Rückgabe der „Produkte“ wird ein Protokoll erstellt, in dem eventuell bestehende Schäden und Mängel der „Produkte“ festgehalten werden. Der Auftraggeber hat die Kosten für die Wiederherstellung bei von ihm zu vertretenden Schäden oder Mängeln zu ersetzen.
- 3) Sofern im Einzelvertrag nichts anderes vereinbart wird, trägt der Auftraggeber die Kosten für den Abbau, die Verpackung und den Rücktransport der „Produkte“.